

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0111376

Entscheidungsdatum

20.10.1998

Geschäftszahl

4Ob275/98i; 15Os11/12z (15Os85/12g, 15Os86/12d); 4Ob187/14z

Norm

MedienG §7a

Rechtssatz

Die Auffassung, dass unter "Fortkommen" die gesamte künftige Lebensgestaltung des Betroffenen zu verstehen sei, müsste dazu führen, dass ein Identitätsschutz umso eher zu bejahen wäre, je abstoßender und mit umso strengerer Strafe das Verbrechen bedroht ist, dessen der Betroffene verdächtigt oder dessetwegen er verurteilt wurde. Eine Bejahung des Identitätsschutzes bei besonders spektakulären Kapitalverbrechen steht aber in unüberbrückbarem Gegensatz zu § 7a MedG. Diese Bestimmung zeigt, dass der Gesetzgeber bei Verbrechen Erwachsener grundsätzlich ein Informationsinteresse anerkennt und den Betroffenen nur unter bestimmten Voraussetzungen als schutzwürdig erachtet.

Entscheidungstexte

TE OGH 1998-10-20 4 Ob 275/98i

TE OGH 2012-08-22 15 Os 11/12z

Vgl

TE OGH 2015-02-17 4 Ob 187/14z

Veröff: SZ 2015/6

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111376